

Schloss-Apotheke · Hauptstraße 53 · 88326 Aulendorf

An
Hotaki, Sigrid
Am Ölberg 5
96450 Coburg

Aulendorf, den 17.10.2016

Sehr geehrte Frau Hotaki,

der Wirkstoff g-Strophanthin wird seit Jahrzehnten zur arzneilichen Behandlung des menschlichen Herzmuskels eingesetzt.

Selbstverständlich ist ein Leistungsanspruch begründbar, wenn Ihr Arzt Ihnen Strophanthin-Kapseln als Rezeptur verordnet. Der Wirkstoff g-Strophanthin-8-hydrat ist:

- 1) ein offiziell anerkannter Arzneistoff. Siehe Monographie im Europäischen Arzneibuch (Ph.Eur. 07/0048) und im DAB 2012
- 2) verschreibungspflichtig und daher erstattungsfähig. Siehe Arzneimittelverschreibungsverordnung, Anlage 1 (AMVV, Anlage 1 zu §1 Nr. 1 und §5, Stoffe und Zubereitungen). Hier wird unter dem Buchstaben S aufgeführt: "Strophanthine". Dies betrifft die Wirkstoffe g-Strophanthin-8-hydrat als auch k-Strophanthin.

Verschreibungspflichtige Rezepturen werden über folgende Pharmazentralnummer (PZN) abgerechnet: 09999011

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehe ich zu deren Beantwortung jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit den besten Grüßen

